

Lizenzvertrag

Über die Gewährung einer Lizenz für

Zwischen, wohnhaft in
(Lizenznehmer)

Und, wohnhaft in
(Lizenzgeber)

Artikel 1: Gegenstand des Lizenzvertrags

... ..
bildet das „Lizenzzeugnis“.

Artikel 2: Begriffe

Rechte, die Gegenstand der Lizenz sind

Folgende Rechte sind Gegenstand der Lizenz:

- a) das Patent
- b) die Marke

Vertragliches Know-how

Die technischen Informationen, die das Erzeugnis des Vertrags betreffen und die der Lizenzgeber dem Lizenznehmer weitergegeben hat oder noch weitergibt, bilden das vertragliche Know-how. Die mündlichen Informationen gehören ebenfalls dazu.

Artikel 3: Gewährung der Lizenz

Der Lizenzgeber gibt dem Lizenznehmer die Möglichkeit, die Rechte, die Gegenstand dieses Vertrags bilden, gemäss dem Wortlaut dieses Vertrags zu nutzen. Ausserdem gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das Recht, das vertragliche Know-how, das ihm zur Verfügung gestellt wird, zu nutzen.

Der Lizenznehmer erwirbt eine einfache Lizenz für die Rechte, die Gegenstand der Lizenz sind. Die Lizenz ermächtigt ihn, das Lizenzzeugnis in den Grenzen dieses Vertrags zu nutzen.

Artikel 4: Umfang der Lizenz

Der Lizenzgeber ermächtigt den Lizenznehmer, das Lizenzzeugnis zu nutzen und es innerhalb des Verkaufsgebiets zu vermarkten.

Das Verkaufsgebiet umfasst folgende Länder:

Artikel 5: Übertragung der Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nicht übertragen werden.

Der Lizenznehmer ist nicht ermächtigt, Unterlizenzen zu vergeben.

Artikel 6: Mitteilung des vertraglichen Know-hows

Beim Inkrafttreten dieses Vertrags teilt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das vertragliche Know-how mit. Er teilt es ihm so mit, dass er das Lizenzerzeugnis nutzen und vermarkten kann.

Während der Laufzeit des Vertrags informiert der Lizenzgeber den Lizenznehmer über die Verbesserungen und Erfahrungen, soweit diese zum vertraglichen Know-how gehören. Der Lizenznehmer hat das Recht, dieses zusätzliche Know-how zu gebrauchen, ohne dass er zusätzliche Gebühren bezahlen muss.

Artikel 7: Vervollkommnung des Vertragserzeugnisses durch den Lizenznehmer

Während der Laufzeit des Vertrags teilt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber die neuen Erfahrungen und erworbenen Kenntnisse in Zusammenhang mit dem Erzeugnis des Vertrags und sämtliche Verbesserungen, die er daran gemacht hat, mit.

Der Lizenzgeber hat das Recht, sie kostenlos und ohne Einschränkungen zu nutzen. Er kann sie schützen lassen.

Artikel 8: Vermarktungspflicht

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, vom gewährten Recht Gebrauch zu machen.

Artikel 9: Bezeichnung der Erzeugnisse des Vertrags

Der Lizenzgeber verpflichtet den Lizenznehmer, auf dem Erzeugnis an einer klar sichtbaren Stelle die Bezeichnung „.....“ anzubringen.

Ausserdem verpflichtet der Lizenzgeber den Lizenznehmer, in allen Veröffentlichungen zum Lizenzerzeugnis auf die Ausübung der Lizenz hinzuweisen: „Hergestellt unter Lizenz“.

Artikel 10: Qualität

.....

Artikel 11: Vertraulichkeit

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das vertragliche Know-how geheimzuhalten.

Artikel 12: Garantie des Lizenzgebers

Der Lizenzgeber erklärt, dass seiner Kenntnis nach beim Inkrafttreten des Vertrags keine Tatsachen vorhanden sind, die die Rechte, die Gegenstand der Lizenz sind, in Frage stellen könnten. Der Lizenznehmer hat die Unterlagen, die das Vorhandensein dieser Rechte beweisen, angesehen.

Der Lizenzgeber garantiert weder, dass die Rechte, die Gegenstand der Lizenz sind, rechtmässig vorhanden sind, noch, dass die Vertraulichkeit des vertraglichen Know-hows weiterbesteht.

Der Lizenzgeber verspricht, dass er auf seine Kosten die Rechte, die Gegenstand der Lizenz sind, während der Laufzeit des Vertrags fortbestehen lässt. Er verpflichtet sich, allfällige Gebühren zu bezahlen.

Artikel 13: Verteidigung

Geht ein Dritter wegen Verletzung seiner Rechte aufgrund eines Benehmens des Lizenznehmers gerichtlich gegen einen der Vertragspartner vor, so informiert der gerichtlich belangte Vertragspartner unverzüglich den anderen Vertragspartner.

Ist der Dritte gegen den Lizenznehmer gerichtlich vorgegangen, so muss dieser dringliche und notwendige Massnahmen zur Verteidigung ergreifen. Die Kosten dieser Massnahmen werden vom Lizenzgeber getragen.

Die Parteien einigen sich auf zusätzliche Massnahmen zur Verteidigung.

Artikel 14: Haftung

Die Haftung des Lizenzgebers beschränkt sich auf die Verpflichtungen, die in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehen werden.

Der Lizenzgeber haftet nicht für indirekte Schäden.

Artikel 15: Abgaben

Die Zahlungen werden auf folgende Daten fällig:

Der Lizenzgeber hat das Recht, die Bücher des Lizenznehmers zu prüfen, wenn das nötig ist, um seine Rechte festzulegen. Er kann einen Dritten mit der Kontrolle beauftragen.

Artikel 16: Anfang und Ende des Vertrags

Dieser Vertrag tritt am in Kraft und läuft am aus.

Er kann jedoch mit einer Kündigungsfrist von ... Monaten auf Ende Jahr gekündigt werden, erstmals auf Ende

Verletzt eine der Parteien diesen Vertrag und stellt sie die rechtmässige Situation nicht innert zwei Monaten nach einer schriftlichen Mahnung wieder her, so hat die andere Partei ein Recht auf ausserordentliche Kündigung.

Artikel 17: Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt Schweizer und Walliser Recht.

Artikel 18: Rechtsprechung

Im Streitfall sind die ordentlichen Walliser Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist Sitten.

Ausgefertigt in Sitten in zwei Exemplaren am

Der Lizenznehmer:

Der Lizenzgeber:

Dieses Modell wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Es kann je nach Benützer und allfälligen Gesetzesänderungen nach der Niederschrift angepasst werden. Der Autor lehnt jegliche Haftung ab.

15. Juli 2010/DLW/nnr